

★ **Somalia. Ausdehnung des mit der SOLAS-Gefahrenstufe 2 gekennzeichneten Seegebiets.**
(Mitteilung im NfS-Heft 26/2009 aufgehoben)

1. Sachverhalt

Jüngste Ereignisse deuten darauf hin, dass die somalischen Piraten ihr Operationsgebiet im Indischen Ozean sowohl in südliche als auch in östliche Richtung ausgeweitet haben.

Am 2. November 2009 wurde der niederländische Tanker JO CEDAR angegriffen. Am 5. November 2009 kam es zur Kaperung des griechischen Massengutfrachters DELVINA. Angriffe auf das italienische Ro-Ro-Schiff JOLLY ROSSO am 13. November 2009 und auf einen Chemietanker am 17. November 2009 konnten abgewehrt werden, während die unter der Flagge des Inselstaates Kiribati fahrende MT THERESA VIII am 17. November 2009 gekapert wurde. Sämtliche Übergriffe ereigneten sich im Seegebiet vor Tansania, in der Nähe bzw. südlich 07° Süd. Östlich 060° Ost kam es im Somali Bassin zwischen dem 9. und 11. November 2009 zu mehreren Piraterievorfällen. So griffen Piraten am 9. November 2009 den Supertanker BW LION und am 10. November 2009 das Containerschiff NELE MAERSK erfolglos an, bevor es am 11. November 2009 zur Kaperung des Massengutfrachters FILITSA kam.

Die aufgezeigten Fälle lassen erkennen, dass die Piraten flexibel auf veränderte Seeverkehrsströme reagieren. Mittlerweile agieren sie auch im gesamten Seegebiet vor der Küste Tansanias. Dies hat zur Folge, dass der Eingang zur Straße von Madagaskar zunehmend bedroht ist.

NfS 51/09

Die vermehrt gemeldeten Überfälle auf den Nord-Süd-Schiffahrtsverkehr jenseits 060° Ost zeigen, dass die Piraten nicht zurückschrecken, mit offenen Booten 1000 Seemeilen und mehr in den Indischen Ozean hinaus zu fahren, weil hier mit höherem Schiffsverkehr zu rechnen ist. Dabei nehmen sie offensichtlich unkalkulierbare Risiken, wie z. B. widrige, unvorhersehbare Wetterbedingungen, in Kauf. Nach wie vor ist davon auszugehen, dass sie sich hierbei zur logistischen Unterstützung nicht näher bekannter Mutterschiffe bedienen. Auch in Zukunft sind im gesamten Seegebiet Piratenüberfälle am Rande bzw. jenseits festgesetzter Gefahrenzonen einzukalkulieren.

2. Modifizierung der festgelegten Gefahrenstufe

Aufgrund der anhaltenden, sich räumlich aber ausweitenden Gefährdungslage wird die bisherige, mit Schreiben vom 3. Juni 2009 (Az. ÖS III 5 – 676 932 – 6/4) angeordnete Gefahrenstufe im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für deutschflaggige Schiffe in ihrem geographischen Geltungsbereich modifiziert.

Für die Dauer ihres Aufenthaltes in dem nachstehend näher bezeichneten Seegebiet vor der Ostküste Afrikas wird ab sofort bis auf weiteres die Gefahrenstufe 2 (zwei) festgesetzt:

Das maßgebliche Seegebiet hat folgende Abgrenzungen:

westliche Linie (unverändert):

15° 20' N/040° 05' E (Ostkap der Halbinsel Buri/ Eritrea) und 16° 20' N/042° 45' E (Staatsgrenze Jemen/Saudi Arabien) einschl. Straße BAB AL-MAN-DAB

nördliche Linie:

17° 00' N/053° 00' E (Nähe Grenze Jemen-Oman) bis 10° 00' N/064° 00' E

südliche Linie:

10° 00' S/040° 00' E (Nähe Lindi, nördlich der Grenze Tansania-Mosambik) bis 10° 00' S/064° 00' E

östliche Linie:

10° 00' N/064° 00' E bis 10° 00' S/064° 00' E

Ausnahme:

Hoheitsgewässer der Seychellen (12-Meilen-Zone).

3. Hinweise und Verhaltensempfehlungen

Da die im Seegebiet aktiven Gruppierungen zunehmend Mutterschiffe einsetzen und sich ihre logistischen Möglichkeiten verbessert haben, ist auch in nächster Zukunft mit bewaffneten Überfällen in den vorgenannten Seegebieten zu rechnen. Das Risiko von Schiffsentführungen bleibt außergewöhnlich hoch. Deshalb ist weiterhin besondere Wachsamkeit angezeigt. Die bisherigen Hinweise und Verhaltensempfehlungen gelten fort. Darüber hinaus wird empfohlen, Warnhinweise des IMB zu beachten und Gebiete, in denen es vor kurzem zu Piraterieattacken gekommen ist, weiträumig zu umfahren, auch wenn die Angriffe außerhalb des Seegebietes stattfanden, für das die SOLAS-Gefahrenstufe 2 festgelegt wurde.

Az.: ÖS III 5 – 676 932-6/3